

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (BT-Drs. 21/1085) für die öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses am 12. September 2025

Die Finanzen aller deutscher Kommunen sind in einem kritischen Zustand. Der über die vergangenen Jahre aufgelaufene Investitionsstau in der Größenordnung von 200 Milliarden Euro ist dabei nur ein Teil des Problems. Hinzu tritt die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen bei gleichzeitig stetig steigender Aufgabenlast, vielfach aufgrund von Beschlüssen von Bund und Ländern. In 2024 resultierte diese Unterfinanzierung in einem Gesamtdefizit von über 24 Milliarden Euro. Für das laufende Jahr droht erneut ein deutliches Defizit der Kommunen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgelegte Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen. Er wurde durch eine mit den Stimmen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN beschlossene Änderung des Grundgesetzes ermöglicht.

Um das primäre Ziel der Grundgesetzänderung – eine adäquate Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur – zu erreichen, sind jedoch insbesondere im Bereich der Kommunen weitere Anstrengungen nötig.

- (1) Der Investitionsbedarf der kommunalen Ebene übersteigt den kombinierten Investitionsbedarf von Bund und Ländern. Demnach wären von den insgesamt zur Verfügung stehenden 500 Milliarden Euro zumindest die Hälfte den Kommunen zur Verfügung zu stellen.**

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere zu kritisieren, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene Untergrenze des Anteils der Kommunen an den durch BT-Drs. 21/1085 betroffenen 100 Milliarden Euro im Gesetzentwurf entfallen ist. Die noch im Referentenentwurf vorgesehenen 60 % entsprachen dabei nicht dem sachgerechten Anteil. Die Streichung auch dieser Untergrenze überlässt die Verteilung nun den Bundesländern. **Kommunale Belange sind damit im Gesetzentwurf nicht ausreichend abgesichert.**

- (2) Investitionsmittel lösen nicht das Problem der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Ebene. Die kommunale Finanzkrise wird also durch den Gesetzentwurf lediglich punktuell abgemildert. Sie bleibt eine drängende Krise, die die gesamtstaatliche Leistungsfähigkeit ebenso in Frage stellt wie die effektive Verwendung auch der zusätzlichen Infrastrukturmittel.

Nötig ist neben einer Neustrukturierung der gesamtstaatlichen Finanzarchitektur insbesondere eine echte Konnexität, die Vermeidung von

ineffizienten Aufgabenverteilungen und der Abbau von bürokratischen Hemmnissen. Diese Aufgaben muss die Bundesregierung ebenso zeitnah angehen wie die Umsetzung der Sondervermögen. Auch bei diesen Aufgaben ist die Einbindung insbesondere auch der kommunalen Ebene erfolgskritisch.

- (3) **Bei der Ausgestaltung und Nutzung der Sondervermögen ist neben einer angemessenen Berücksichtigung der Kommunen darauf zu achten, dass diese Mittel tatsächlich für Investitionen verwendet werden.** Auf der kommunalen Ebene ist dies durch die in den Kommunen verwendete doppische Haushaltsführung sichergestellt.

Darüber hinaus sind folgende Punkte anzumerken:

- (4) Das mit der Grundgesetzänderung vereinbarte Prinzip der „Zusätzlichkeit“ der aus den Sondervermögen finanzierten Investitionen muss sich auf Bundes- und Landesebene wiederfinden. Auf der kommunalen Ebene ist es bereits jetzt nicht möglich, die nötigen Investitionen zur Erfüllung der Aufgaben zu finanzieren. Hier stellt sich die Frage der Zusätzlichkeit damit zunächst nicht. Auf der Ebene des Bundes ist die aktuelle Diskussion allerdings kritisch zu betrachten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist darüber hinaus nicht automatisch sichergestellt, dass die Länder nicht parallel zur Finanzierung über das Sondervermögen eigene, bisher existierende, Investitionsförderprogramme für die Kommunen zurückfahren und somit Spielraum für eigene – ggf. auch konsumtive – Ausgaben gewinnen.

Es sollte sichergestellt werden, dass die über das Sondervermögen insbesondere den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich zusätzlich zu bisher existierenden Investitionsfördermitteln zur Verfügung stehen und diese nicht ersetzen.

- (5) Der Gesetzentwurf enthält in der Begründung zu § 3 Aussagen über die Notwendigkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Diese Aussagen finden sich auch im aktuellen Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wieder. Insbesondere für die über das Sondervermögen zu finanzierenden kommunalen Investitionen können Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen je nach Auslegung aber schwierig bis unmöglich sein. Beispielhaft sei hier der Schulbau genannt, der ja gerade keine Infrastrukturen betrifft, die im engeren Sinne wirtschaftlich genutzt würden.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf hinsichtlich seiner Regelungen zu Zweckbindung, Förderbürokratie und Verwendungsnachweisen zurückhaltend gefasst, was zu begrüßen ist. Die Kommunen benötigen grundsätzlich möglichst pauschale Mittelzuweisungen, da vor Ort entschieden werden sollte, bei welchen Infrastrukturen der höchste Handlungsdruck herrscht. Nach § 3 Abs.1 Satz 2 des Gesetzesentwurfes ist die Bürokratie „auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.“ Dies wird begrüßt.

Bei der Verwaltungsvereinbarung ist darauf zu achten, dass diese Linie nicht konterkariert wird. Zudem sollten auch die Länder diese Linie verfolgen. Es wäre wünschenswert, wenn hier landesseitige Vorgaben zumindest politisch ausgeschlossen werden.